

Bewertung von Sicherheiten nach rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten

Vor einem insolvenzrechtlichen Ausfall bei einem Kunden/Geschäftspartner schützen nur Sicherheiten. Diese können vertraglich vereinbart werden, gesetzlich entstehen oder durch staatlichen Zwang erwirkt werden.

Insolvenzfest ist eine Sicherheit dabei nur, wenn diese zeitgleich mit dem Darlehen der Leistungserbringung vereinbart wird. Wird die Sicherheit erst nachträglich vereinbart, ist diese nicht insolvenzfest. Wer also nach einer Warenlieferung eine Raumsicherungsübereignung vereinbart, kann sich nicht wirksam gegen den Ausfall schützen. Er kann sich mit dieser aber gegen den Ausfall bei zukünftigen Warenlieferungen schützen.

Folgende Sicherheiten kommen in Betracht:

1. Eigentumsvorbehalt (EV)
2. Verlängerter Eigentumsvorbehalt (EV)
3. Erweiterter Eigentumsvorbehalt (EV)
4. Sicherungsübereignung
5. Raumsicherungsübereignung
6. Forderungsabtretung
7. Globalzession
8. Verarbeitungsklausel
9. Verarbeitungsklausel mit Forderungsabtretung
10. Verpfändung von Kontoguthaben
11. Verpfändung von Wertpapieren
12. Verpfändung von Ansprüchen an und aus Kapitallebensversicherungen
13. Grundschulden bei Kundengrundstücken
14. Bankbürgschaften auf erstes Anfordern
15. Warenkreditversicherung
16. Vermieterpfandrecht
17. Unternehmerpfandrecht
18. Speditionspfandrecht
19. Bankenpfandrecht (aus AGB-Banken)
20. Pfändungspfandrecht
21. Forderungspfändung
22. Kontopfändung
23. Sicherungshypothek

I. Vertraglich vereinbarte Sicherheiten

Die meisten Sicherheiten entstehen nicht automatisch durch Gesetz; sie müssen vertraglich vereinbart werden. Besonders beachtenswert ist hierbei, dass diese nicht zu einer krassen Übersicherung führen dürfen oder gleichzeitig mit der Leistung vereinbart werden. Eine krasse

Übersicherung liegt vor, wenn der Wert der Sicherheiten 110 % bis 120 % in Bezug auf den zu besichernden Wert beträgt. Ist die Sicherheit leicht und kostengünstig zu verwerten, beträgt der erlaubte Wert 110 %, ansonsten liegt er bei 120 %.

1. Eigentumsvorbehalt (EV)

Von einem einfachen Eigentumsvorbehalt (EV) spricht man, wenn ein Verkäufer/Lieferant sich das Eigentum an einer Sache bis zur vollständigen Kaufpreisbezahlung/zum vollständigen Rechnungsausgleich vorbehält.

Der einfache Eigentumsvorbehalt ist rechtlich eine starke Sicherheit. Eigentümer bleibt der Verkäufer/Lieferant bis zur endgültigen Bezahlung des Kaufpreises/der Rechnung. Er gewährt in der Insolvenz ein Aussonderungsrecht, sodass der Insolvenzverwalter hierüber auch nicht verfügen darf.

Wirtschaftlich kann diese Sicherheit stark sein; sie kann aber auch wertlos sein. Dies liegt an dem konkreten Gegenstand, der geliefert wird. Gegenstände, die für den Verkäufer/Lieferanten schwer verwertbar sind und die für den Kunden leicht austauschbar sind, sind wirtschaftlich eher wertlos. Wertvoll ist der EV, wenn der Kunde den Gegenstand unbedingt benötigt und nicht anderweitig beschaffen kann oder der Gegenstand leicht verwertbar ist.

Tatsächlich ist der EV leicht zerstörbar. So kann er leicht durch Vermischung, Verarbeitung oder Verkauf der Sache zerstört werden. Werden nicht unterscheidbare Gegenstände eines Lieferanten, die teilweise bezahlt und teilweise nicht bezahlt sind, miteinander vermischt, geht der EV unter. Werden zwei Sachen miteinander derart verbunden, dass eine neue Sache entsteht, geht das Eigentum an den beiden ersten Sachen unter. Wird der Gegenstand verkauft, geht das Eigentum ebenfalls unter.

Insgesamt kann der einfache Eigentumsvorbehalt (EV) eine starke Sicherheit sein. In der Regel ist er jedoch nicht sehr stark.

2. Erweiterter Eigentumsvorbehalt (EV)

Von einem erweiterten Eigentumsvorbehalt spricht man, wenn sich ein Verkäufer/Lieferant das Eigentum an einer Sache vorbehält, bis sämtliche Rechnungen des Verkäufers/Lieferanten bezahlt sind. Eine Kauf-/Liefersache dient damit nicht nur für die eigene Rechnung als Sicherheit, sondern auch für andere Kauf-/Liefersachen.

Wie der einfache Eigentumsvorbehalt ist auch der erweiterte Eigentumsvorbehalt rechtlich eine starke Sicherheit. Eigentümer bleibt der Verkäufer/Lieferant hier sogar bis zur endgültigen Bezahlung aller Rechnungen aus der Kundenbeziehung. Auch der erweiterte EV gewährt in der Insolvenz ein Aussonderungsrecht, sodass der Insolvenzverwalter hierüber auch nicht verfügen darf. Der Kunde kann den erweiterten EV durch sogenannte Abwehrklauseln in seinen AGBs ausschließen. Der erweiterte EV muss daher individuell mit dem Kunden vereinbart werden.

Wirtschaftlich kann diese Sicherheit stark sein; sie kann aber auch wertlos sein. Dies liegt an dem konkreten Gegenstand, der geliefert wird. Gegenstände, die für den Verkäufer/Lieferanten schwer verwertbar sind und die für den Kunden leicht austauschbar sind, sind wirtschaftlich eher wertlos. Wertvoll ist der erweiterte EV, wenn der Kunde den Gegenstand unbedingt benötigt und nicht anderweitig beschaffen kann oder der Gegenstand leicht verwertbar ist.

Tatsächlich ist der erweiterte EV leicht zerstörbar. So kann er leicht durch Vermischung, Verarbeitung oder Verkauf der Sache zerstört werden. Werden nicht unterscheidbare Gegenstände zweier Lieferanten, miteinander vermischt, geht der erweiterte EV unter. Insofern liegt hier schon eine Verbesserung gegenüber dem einfachen EV vor. Werden zwei Sachen miteinander derart verbunden, dass eine neue Sache entsteht, geht das Eigentum an den beiden ersten Sachen unter. Wird der Gegenstand verkauft, geht das Eigentum ebenfalls unter. Insofern unterscheidet sich der erweiterte EV nicht von einfachen EV.

Insgesamt kann der erweiterte EV eine starke Sicherheit sein. In der Regel ist er jedoch nicht sehr stark. In Bezug auf den einfachen EV ist er bei deutlich bessere Sicherheit.

3. Verlängerter Eigentumsvorbehalt (EV)

Von einem verlängerten Eigentumsvorbehalt spricht man, wenn ein Verkäufer/Lieferant sich das Eigentum an einer Sache bis zur vollständigen Kaufpreisbezahlung/zum vollständigen Rechnungsausgleich vorbehält und sich zusätzlich die Forderung als Sicherheit abtreten lässt, die entsteht, wenn der Kunden die Sache im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterveräußert.

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt ist rechtlich eine starke Sicherheit. Eigentümer bleibt der Verkäufer/Lieferant bis zur endgültigen Bezahlung des Kaufpreises/der Rechnung. Verkauft der Kunde die Sache weiter, wird der Verkäufer/Lieferant Inhaber der Kaufpreisforderung. Während der Eigentumsvorbehalt in der Insolvenz ein Aussonderungsrecht gewährt, sodass der Insolvenzverwalter hierüber auch nicht verfügen darf, gewährt die abgetretene Kaufpreisforderung in der Insolvenz nur ein Absonderungsrecht. Der Insolvenzverwalter darf die Kaufpreisforderung im ordentlichen Geschäftsverkehr einziehen. Sobald der Kunde in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, sollte die Einzugsermächtigung widerrufen werden, um die Forderung selbst einziehen zu können. Auch der verlängerte EV muss individuell vereinbart werden, da dieser auch durch einfache Abwehrklauseln (AGBs) des Kunden ausgehebelt werden kann.

Wirtschaftlich kann diese Sicherheit stark sein; sie kann aber auch wertlos sein. Dies liegt an dem konkreten Gegenstand, der geliefert wird. Gegenstände, die für den Verkäufer/Lieferanten schwer verwertbar sind und die für den Kunden leicht austauschbar sind, sind wirtschaftlich eher wertlos. Wertvoll ist der EV, wenn der Kunde den Gegenstand unbedingt benötigt und nicht anderweitig beschaffen kann oder der Gegenstand leicht verwertbar ist. Insofern unterscheidet er sich nicht vom einfachen EV. Gegenüber dem einfachen EV hat der verlängerte EV den Vorteil, dass die Sicherheit bei Weiterveräußerung der Sache fortlebt. Wirtschaftlich ist er daher deutlich stärker als der einfache EV.

Tatsächlich ist der verlängerte EV trotz gewisser Einschränkungen immer noch leicht zerstörbar. So kann er leicht wie der einfache EV durch Vermischung oder Verarbeitung zerstört werden. Die Weiterveräußerung führt hingegen nicht mehr zur Zerstörung der Sicherheit. Werden nicht

unterscheidbare Gegenstände eines Lieferanten, die teilweise bezahlt und teilweise nicht bezahlt sind, miteinander vermischt, geht auch der verlängerte EV unter. Werden zwei Sachen miteinander derart verbunden, dass eine neue Sache entsteht, geht das Eigentum an den beiden ersten Sachen unter. Wird der Gegenstand verkauft, geht das Eigentum ebenfalls unter, es lebt die Sicherheit jedoch in Form einer Forderung weiter. Zieht der Kunde die Forderung ein, geht aber auch diese Sicherheit endgültig unter.

Insgesamt kann der verlängerte Eigentumsvorbehalt (EV) eine starke Sicherheit sein. In der Regel ist er jedoch nicht mittel stark. Wenn man den verlängerten EV mit dem erweiterten EV kombiniert, hat man bereits eine starke Sicherheit, da diese Sicherheit nur noch durch Verarbeitung und durch Vermischung mit Drittprodukten zerstört werden kann.

4. Sicherungsübereignung

Bei einer Sicherungsübereignung wird ein konkreter Gegenstand als Sicherheit übereignet.

Rechtlich ist die Sicherungsübereignung eine starke Sicherheit. Sie kann unterschiedlich ausgestaltet sein. So kann eine Weiterveräußerung/Weiterverarbeitung ausgeschlossen sein. Sie kann aber auch erlaubt sein. Die meisten Sicherungsübereignungen scheitern am sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz. Dieser setzt voraus, dass ein Dritter ohne größeren Aufwand das Eigentum an einer Sache zuordnen kann. Dies ist z.B. nicht der Fall, wenn von drei Holzstühlen (unterschiedliche Fabrikate) nur ein Holzstuhl sicherungsübereignet ist. Am besten wäre es, wenn ein Bild vom Gegenstand gefertigt und zusätzlich der Gegenstand gekennzeichnet wird.

Wirtschaftlich kann diese Sicherheit stark sein; sie kann aber auch wertlos sein. Dies liegt an dem konkreten Gegenstand, der sicherungsübereignet wird. Gegenstände, die für den Verkäufer/Lieferanten schwer verwertbar sind und die für den Kunden leicht austauschbar sind, sind wirtschaftlich eher wertlos. Wertvoll ist die Sicherungsübereignung, wenn der Kunde den Gegenstand unbedingt benötigt und nicht anderweitig beschaffen kann oder der Gegenstand leicht verwertbar ist.

Tatsächlich ist die Sicherungsübereignung zwar leicht zerstörbar, hat man jedoch eine Verarbeitung oder eine Veräußerung ausgeschlossen, ist die Sicherungsübereignung stark. Sie kann wie gesagt leicht durch Vermischung, Verarbeitung oder Verkauf der Sache zerstört werden. Werden nicht unterscheidbare Gegenstände eines Lieferanten, die sicherungsübereignet und nicht sicherungsübereignet sind, miteinander vermischt, geht die Sicherungsübereignung unter. Werden zwei Sachen miteinander derart verbunden, dass eine neue Sache entsteht, geht das Eigentum an den beiden ersten Sachen unter. Wird der Gegenstand verkauft, geht das Eigentum ebenfalls unter. In beiden Fällen geht dann auch das Sicherungseigentum unter.

Je nach Ausgestaltung ist die Sicherungsübereignung eine starke Sicherheit. Bei Weiterveräußerbarkeit und bei einer Erlaubnis zur Weiterverarbeitung ist diese jedoch eher schwach.

5. Raumsicherungsübereignung

Bei einer Raumsicherungsübereignung werden alle Gegenstände, die sich in einem bestimmten Raum befinden oder in diesen verbracht werden, sicherungsübereignet.

Rechtlich ist der Raumsicherungsvertrag ein sehr schwaches Recht, da nahezu alle anderen Sicherungsrechte dem Raumsicherungsvertrag vorgehen. So gehen insbesondere Eigentumsvorbehalte, das Vermieterpfandrecht und vor der Einbringung vereinbarte Sicherungsübereignungen dem Raumsicherungsvertrag vor. In der Insolvenz gewährt die Raumsicherungsübereignung lediglich ein Absonderungsrecht. Gegenstände, die in den letzten drei Monaten vor Insolvenzantragstellung eingebracht wurden, sind in erhöhtem Maße anfechtbar. Wenn der Kunde in die wirtschaftliche Krise verfällt, sollte die Herausnahme der Sicherungsgegenstände unverzüglich untersagt werden.

Auch wirtschaftlich ist die Raumsicherungsübereignung sehr schwach. Dies liegt an dem Umstand, dass nahezu alle anderen Sicherungsrechte dem Raumsicherungsvertrag vorgehen. In den letzten drei Monaten vor der Insolvenzantragstellung fallen sehr viele Lieferanten und Vertragspartner eines Insolvenzschuldners aus, sodass deren Sicherungsrechte sprunghaft ansteigen. Das führt zu einer Aushöhlung des Sicherungsgutes. Die Geschwindigkeit des Verfalls nimmt hierbei in den letzten drei Monaten jeden Tag, den die Insolvenz näher rückt, signifikant zu. Um die Sicherheit wirtschaftlich zu stärken, sollten die bevorrechtigte Sicherungsgläubiger ausdrücklich im Rang zurücktreten.

Auch tatsächlich ist die Raumsicherungsübereignung eine schwache Sicherheit. Durch Verbringen des Gegenstandes in einen anderen Raum oder durch Veräußerung kann die Raumsicherungsübereignung zerstört werden. Die Verarbeitung zweier Sachen zu einer neuen Sache bei gleichzeitiger Wiedereinbringung in den besicherten Raum, schafft hingegen eine neue Sicherheit. Wenn man den Raumsicherungsvertrag mit dem verlängerten und dem erweiterten Eigentumsvorbehalt kombiniert, schließt man eine weitere Teillücke bei den Sicherheiten und kann so eine starke Gesamtsicherheit schaffen. Hat man noch einen Rangrücktritt z.B. des Vermieters oder des Spediteurs erwirkt, ist die Sicherheitenkombination bereits sehr stark.

Insgesamt ist die Raumsicherungsübereignung eine schwache Sicherheit, die im Vorfeld der Insolvenz des Kunden stark an Wert verliert.

6. Forderungsabtretung

Bei einer Forderungsabtretung wird eine konkrete Forderung sicherungsabgetreten.

Rechtlich handelt es sich bei einer Sicherungsabtretung um eine starke Sicherheit. Man sollte hier darauf achten, dass die Abtretung beim Drittschuldner offengelegt wird, damit dieser nur noch schuldbefreien an den Sicherungsgläubiger leisten kann. Etwaige Zahlungen an den Schuldner gehen dann zu Lasten des Drittschuldners. Die Forderungsabtretung gewährt ein Absonderungsrecht in der Insolvenz. Wenn der Schuldner wirtschaftlich in einer Krise verfällt, sollte die Einzugsermächtigung sofort widerrufen werden und etwaige noch nicht offengelegte Abtretungen dem Drittschuldner offengelegt werden.

Wirtschaftlich ist die Forderungsabtretung stark. Tatsächlich ist die Forderungsabtretung dann stark, wenn diese gegenüber dem Drittschuldner offengelegt ist. Ist diese nicht offengelegt, kann sie leicht durch Einziehung zerstört werden. Die Forderungsabtretung kann leicht durch Verzicht oder Gewährleistungsfälle zerstört bzw. ausgehöhlt werden.

Insgesamt ist die Forderungsabtretung eine schwache Sicherheit, da diese leicht zerstört werden kann.

7. Globalzession

Bei einer Globalzession lässt sich der Abtretungsgläubiger (Zessionar) vom bisherigen Gläubiger (Zedent) mehrere Forderungen abtreten. Hierbei wird ein Abtretungsrahmen vereinbart. Es wird beispielsweise vereinbart, dass alle Forderungen eines bestimmten Kunden oder alle Forderungen mit den Buchstaben A–Z abgetreten werden. Auch hier kann die Abtretung (Zession) offengelegt werden oder nicht.

Im Gegensatz zur Einzelabtretung handelt es sich bei der Globalzession rechtlich um eine schwache Sicherheit. Zwar gehen bei beiden Abtretungen andere Abtretungen (z.B. verlängerter EV oder Verarbeitungsklausel mit Forderungsabtretung) vor, doch werden bei der Einzelabtretung – wegen des Einzelfallcharakters – die bevorrechtigten Abtretungen entweder ausgeschlossen oder eine Einzelabtretung erst gar nicht vereinbart. Dies ist bei einer Globalzession grundlegend anders. Dort werden diese bevorrechtigten Abtretungen in der Regel nicht ausgeschlossen, da diese mit den einzelnen Berechtigten (und nicht mit dem Zedenten) individuell ausgeschlossen werden müssten.

Da die Dritten in der Regel bei Abschluss einer Globalzession nicht bekannt sind, kann ein solch individueller Ausschluss nicht vereinbart werden. Die Globalzession gewährt in der Insolvenz ein Absonderungsrecht. In der wirtschaftlichen Krise sollte sofort die Abtretung offengelegt und die Einzugsermächtigung des Zedenten widerrufen werden. In den letzten drei Monaten vor Insolvenzantragsstellung unterliegen die einzelnen Abtretungen einer erhöhten Anfechtung.

Wirtschaftlich ist die Globalzession ebenfalls eine schwache Sicherheit. Gerät der Zedent in eine wirtschaftliche Krise, werden die Forderungen durch die bevorrechtigten Rechte (z.B. verlängerter EV) stark ausgehöhlt, da bei den EV-Berechtigten die Ausfälle von Tag zu Tag deutlich zunehmen. Bei der Globalzession beschleunigt sich demnach der Verfall wie bei der Raumsicherungsübereignung mit jedem Tag, an dem die wirtschaftliche Krise andauert.

Auch tatsächlich ist die Globalzession eine schwache Sicherheit. Sie kann leicht durch Einzug der Forderung zerstört oder durch Gewährleistungsfälle ausgehöhlt werden.

Insgesamt ist die Globalzession eine schwache Sicherheit. Sie kann leicht ausgehöhlt werden und ist leicht zerstörbar. Wenn sie mit dem verlängerten und dem erweiterten EV sowie mit dem Raumsicherungsvertrag kombiniert wird, kann sie jedoch eine Teillücke bei den Sicherheiten schließen und so die Gesamtsicherheit weiter stärken.

8. Verarbeitungsklausel

Bei einer Verarbeitungsklausel vereinbaren Kunde und Verkäufer/Lieferant, dass das Eigentum an der alten Sache nach der Verarbeitung in der neuen Sache prozentual weiterlebt. Der Verkäufer/Lieferant erwirbt demnach Teileigentum an der neu geschaffenen Sache.

Rechtlich handelt es sich bei der Verarbeitungsklausel um eine sehr starke Sicherheit. Sie geht nahezu jedem anderen Sicherungsrecht vor. Sie kann durch Abwehrklauseln (AGB) des Kunden verhindert werden. Sie muss daher individuell vereinbart werden. Sie gewährt in der Insolvenz ein Aussonderungsrecht.

Wirtschaftlich kann diese Sicherheit stark sein; sie kann aber auch wertlos sein. Dies liegt an dem konkreten Gegenstand, der hergestellt wird. Gegenstände, die für den Verkäufer/Lieferanten schwer verwertbar sind und die für den Kunden leicht austauschbar sind, sind wirtschaftlich eher wertlos. Wertvoll ist der durch die Verarbeitung erlangte EV, wenn der Kunde den Gegenstand unbedingt benötigt und nicht anderweitig beschaffen kann oder der Gegenstand leicht verwertbar ist.

Tatsächlich ist der EV aus der Verarbeitungsklausel leicht zerstörbar. So kann er leicht durch Vermischung, Verarbeitung oder Verkauf der Sache zerstört werden. Werden nicht unterscheidbare Gegenstände eines Lieferanten, die teilweise bezahlt und teilweise nicht bezahlt sind, miteinander vermischt, geht der EV unter. Wird der Gegenstand verkauft, geht das Eigentum ebenfalls unter. Um das Vermischungsproblem zu beseitigen, wird gleichzeitig ein erweiterter EV vereinbart, der dann das Vermischungsproblem stark einschränkt. Dadurch wird der EV aus der Verarbeitungsklausel eine sehr starke Sicherheit.

Insgesamt handelt es sich bei der Verarbeitungsklausel um eine starke Sicherheit, sofern der erweiterte EV ebenfalls mit vereinbart ist.

9. Verarbeitungsklausel mit Forderungsabtretung

Bei der Verarbeitungsklausel mit Forderungsabtretung wird zwischen dem Verkäufer/Lieferanten und dem Kunden vereinbart, dass das Eigentum an der alten Sache in der neuen Sache prozentual weiterlebt und dass bei Veräußerung der neuen Sache die Forderung an den Verkäufer/Lieferanten abgetreten wird. Im Prinzip werden bei dieser Form der Verarbeitungsklausel der Fortbestand des EVs, des erweiterten EVs und des verlängerten EVs für den Fall der Verarbeitung vereinbart. Es gelten daher die dort genannten Grundsätze.

Rechtlich ist diese Sicherheitsform eine der stärksten, die es gibt. Es gehen dieser Sicherheit keine anderen Sicherheiten vor. Sie gewährt in der Insolvenz des Kunden für den einfachen und den erweiterten EV ein Aussonderungsrecht und für die Forderungsabtretung ein Absonderungsrecht. Sie kann durch Abwehrklauseln (AGB) des Kunden verhindert werden. Sie muss daher individuell vereinbart werden.

Wirtschaftlich kann diese Sicherheit stark sein. Sie kann aber auch wertlos sein. Dies liegt an dem konkreten Gegenstand, der hergestellt wird. Gegenstände, die für den Verkäufer/Lieferanten schwer verwertbar sind und die für den Kunden leicht austauschbar sind, sind wirtschaftlich eher wertlos. Wertvoll ist der EV aus der Verarbeitung, wenn der Kunde den Gegenstand unbedingt

benötigt und nicht anderweitig beschaffen kann oder der Gegenstand leicht verwertbar ist. Insofern unterscheidet er sich nicht vom einfachen EV. Gegenüber dem einfachen EV hat er den Vorteil, dass die Sicherheit bei Weiterveräußerung der Sache fortlebt. Wirtschaftlich ist der verlängerte EV daher deutlich stärker als der einfache EV. Gegenüber den EV-Rechten auf der Altsachen-Ebene stellt die Verarbeitungsklausel mit Forderungsabtretung eine signifikante Verbesserung dar. Sie führt nämlich dazu, dass all diese EV-Rechte auf der Neusachen-Ebene fortbestehen. Die EV-Rechte werden quasi mit dieser Regelung eine Verarbeitungsstufe höher gehoben.

Tatsächlich ist der EV aus der Verarbeitungsklausel leicht zerstörbar. So kann er leicht durch Vermischung, Verarbeitung oder Verkauf der Sache zerstört werden. Werden nicht unterscheidbare Gegenstände eines Lieferanten, die teilweise bezahlt und teilweise nicht bezahlt sind, miteinander vermischt, geht der EV unter. Die Weiterveräußerung führt hingegen – anders als bei der einfachen Verarbeitungsklausel – nicht mehr zur Zerstörung der Sicherheit. Um das Vermischungsproblem zu beseitigen, wird gleichzeitig ein erweiterter EV vereinbart, der dann das Vermischungsproblem stark einschränkt. Dadurch wird der EV aus der Verarbeitungsklausel eine sehr starke Sicherheit. Zieht der Kunde die Forderung ein, geht aber auch diese Sicherheit endgültig unter. Wird der Gegenstand verkauft, geht das Eigentum zwar unter, es lebt die Sicherheit jedoch in Form einer Forderung weiter. Zieht der Kunde die Forderung ein, geht aber auch diese Sicherheit endgültig unter.

Insgesamt ist die Verarbeitungsklausel mit Forderungsabtretung eine starke Sicherheit. Dies gilt umso mehr, wenn sie mit dem erweiterten Eigentumsvorbehalt kombiniert wird.

10. Verpfändung von Kontoguthaben

Bei der Verpfändung von Kontoguthaben gibt der Sicherungsgeber sein Verfügungsrecht über ein bestimmtes Kontoguthaben auf. Er kann ohne das Einverständnis des Sicherungsnehmers nicht mehr über das entsprechende Guthaben verfügen.

Rechtlich ist die Verpfändung extrem stark. Sie gewährt in der Insolvenz ein Aussonderungsrecht. Die Verpfändung sollte der Bank angezeigt werden, damit diese weiß, dass das Verfügungsrecht des Bankkunden eingeschränkt ist. Ansonsten könnte die Bank Verfügungen des Bankkunden schuldbefreiend zulassen. Die Verpfändung gewährt in der Insolvenz ein Absonderungsrecht am Kontoguthaben.

Auch wirtschaftlich ist die Verpfändung stark, sofern Kontoguthaben mit inländischer Währung verpfändet wurde, da die Sicherheit dem Wert des besicherten Gegenstandes entspricht und die Verwertung keine wesentlichen Kosten aufwirft. Ein Wertverlust entsteht bei Konten mit inländischer Währung ebenfalls nicht.

Tatsächlich ist die Verpfändung stark, da diese nicht vom Sicherungsgeber zerstört werden kann.

Insgesamt kommt die Verpfändung von Kontoguthaben in der Praxis nahezu nicht vor, da durch eine Kontoverpfändung keine zusätzliche Liquidität im Unternehmen generiert werden kann. Wenn diese als Sicherungsmittel gewählt wird, dann in der Regel in der Form der Drittsicherheit (Ein Dritter verpfändet ein Kontoguthaben, um den Anspruch des Lieferanten, der ihm gegen den Kunden zusteht, abzusichern).

11. Verpfändung von Wertpapieren

Bei der Verpfändung von Wertpapieren gibt der Sicherungsgeber sein Verfügungsrecht über ein bestimmtes Depot oder Wertpapier auf. Er kann ohne das Einverständnis des Sicherungsnehmers nicht mehr über das entsprechende Wertpapier/Depot verfügen.

Rechtlich ist die Verpfändung extrem stark. Sie gewährt in der Insolvenz ein Aussonderungsrecht. Die Verpfändung sollte der Bank angezeigt werden, damit diese weiß, dass das Verfügungsrecht des Bankkunden eingeschränkt ist. Ansonsten könnte die Bank Verfügungen des Bankkunden schuldbefreiend zulassen.

Wirtschaftlich ist Verpfändung nicht definierbar, da die Wertpapiere extremen Kursschwankungen bis hin zur Wertlosigkeit unterliegen können.

Tatsächlich ist die Verpfändung stark, da diese nicht vom Sicherungsgeber zerstört werden kann.

Insgesamt ist die Verpfändung von Wertpapieren nicht als Sicherungsmittel geeignet, da der Wert der Wertpapiere starken Schwankungen bis hin zur Wertlosigkeit unterliegen kann. Sie sind praktisch nur dem unbesicherten Zustand überlegen und nicht einmal das in 100 % der Fälle.

12. Verpfändung von Ansprüchen an und aus Kapitallebensversicherungen

Bei der Verpfändung von Ansprüchen an und aus Kapitallebensversicherungen gibt der Sicherungsgeber sein Verfügungsrecht über eine bestimmte Lebensversicherung auf. Er kann ohne das Einverständnis des Sicherungsnehmers nicht mehr über die entsprechende Lebensversicherung verfügen.

Rechtlich ist die Verpfändung extrem stark. Sie gewährt in der Insolvenz ein Aussonderungsrecht. Die Verpfändung sollte dem Versicherer angezeigt werden, damit dieser weiß, dass das Verfügungsrecht des Versicherungsnehmers eingeschränkt ist. Ansonsten könnte die Versicherung Verfügungen des Versicherungsnehmers schuldbefreiend zulassen. Die kleine Schwester der Verpfändung, die Abtretung der Ansprüche an und aus Kapitallebensversicherungen, gewährt lediglich ein Absonderungsrecht in der Insolvenz und ist damit wesentlich schwächer als deren große Schwester. Da der Sicherungsgeber keine wesentlich unterschiedlichen Einschränkungen bei den beiden Sicherungsvarianten hat, sollte immer die Verpfändung als Sicherungsmittel gewählt werden.

Auch wirtschaftlich ist die Verpfändung stark, da die Kapitallebensversicherung zumindest einen Rückkaufswert besitzt.

Tatsächlich ist die Verpfändung stark, da diese nicht vom Sicherungsgeber zerstört werden kann.

Dieses Sicherungsmittel ist im Wirtschaftsverkehr selten. Es kommt bei juristischen Personen (GmbHs, KGs, AGs etc.) nur als Drittsicherheit vor. Bei natürlichen Personen als Kunden wird es hauptsächlich genutzt, um den Ausfall einer Forderung, der durch den Tod des Einzelunternehmers entstehen kann, abzusichern. In diesem Fall wird auch oft nur eine Risikolebensversicherung

abgeschlossen und deren Forderungen verpfändet. Für Absicherungen im Warenwirtschaftsverkehr ist dieses Sicherungsmittel eher nicht geeignet.

13. Grundschulden bei Kundengrundstücken

Bei der Eintragung einer Grundschuld belastet der Grundstückseigentümer sein Grundstück in der Form, dass im Falle der Veräußerung oder Versteigerung ein Dritter, nämlich der Grundschuldgläubiger, den in der Grundschuld benannten Betrag erhält, soweit der Erlös diesen Betrag erreicht. Übersteigt der Erlös sogar den Betrag aus der Grundschuld (freie Spitze), so erhält der Grundstückseigentümer den überschießenden Betrag. Ist die besicherte Forderung geringer als die Grundschuld, hat der Grundschuldgläubiger dem Grundstückseigentümer die Differenz herauszugeben. Bei einer freihändigen Veräußerung wird in der Regel vereinbart, dass der Grundschuldgläubiger nur die Darlehensvaluta erhält. Das erspart ein Hin- und Herzahlen.

Rechtlich ist die Grundschuld ein extrem starkes Recht. Sie gewährt in der Insolvenz ein Absonderungsrecht. Sie kann in einem gesonderten Verfahren außerhalb eines Insolvenzverfahrens gegen den Willen des Insolvenzverwalters verwertet werden. Der Vorteil der Grundschuld liegt darin, dass auch ein schwankender Forderungsbestand abgesichert werden kann. Sie ist daher bei Kontokorrentverhältnissen sehr gut als Sicherheit geeignet.

Die kleine Schwester, die Hypothek, ist wegen ihrer streng akzessorischen Art bei Kontokorrentverhältnissen rechtlich extrem schwach, da diese maximal so hoch ist, wie der niedrigste besicherte Forderungsbestand. Sinkt die zu besichernde Forderung auf null, sinkt auch die Hypothek auf null. Im Gegensatz zur Grundschuld bleibt sie dann aber auch bei null. Die nachrangige Grundschuld sollte mit der Abtretung der Rückgewähransprüchen aus den vorrangigen Grundschulden flankiert werden. Das führt dazu, dass bei nicht voll valutierender besicherter Forderung die freie Spitze der Grundschuld an den Abtretungsgläubiger fällt. Er kann so seinen Rang verbessern.

Wirtschaftlich ist die Grundschuld dann stark, wenn diese erstrangig vereinbart ist und der Wert der Grundschuld ungefähr dem Grundstückswert entspricht. Bei Nachrangigen Grundschulden ist diese nur dann stark, wenn der Wert des Grundstückes mindestens dem Gesamtwert der eigenen Grundschuld und aller vorrangigen Grundpfandrechte (Grundschulden, Hypotheken, Sicherungshypotheken etc.) entspricht. Ist ein Grundstück unverkäuflich, ist die Sicherheit ebenfalls wertlos. Die nachrangige Grundschuld kann wertvoll sein/an Wert gewinnen, wenn die Forderungen zu den vorrangigen Grundpfandrechten nicht mehr voll valutieren oder sich im Laufe der Zeit verringern.

Tatsächlich ist die Grundschuld eine sehr starke Sicherheit. Sie kann ohne Zustimmung des Sicherungsgläubigers nicht zerstört werden.

Insgesamt ist die Grundschuld eine der stärksten Sicherheiten. Nur der Fall der Wertlosigkeit des Grundstückes oder im Fall einer wertlosen nachrangigen Besicherung ist die Grundschuld schwach. Sie kann aber auch dann an Wert gewinnen, wenn sich die Forderungen zu den vorrangigen Grundpfandrechten im Laufe der Zeit verringern. Auch als Drittsicherheit ist die Grundschuld sehr stark. (Ein Dritter trägt eine Grundschuld auf seinem Grundstück ein, um einen Anspruch, der dem Lieferanten gegenüber dem Kunden zusteht, abzusichern).

14. Bankbürgschaften auf erstes Anfordern

Bei einer Bankbürgschaft auf erstes Anfordern besichert ein Kreditinstitut oder ein Dritter die Forderung eines Lieferanten/Verkäufers (Hauptforderung).

Rechtlich ist die Bankbürgschaft auf erstes Anfordern stark. Der Bürge kann sich nicht einseitig von der Bürgschaftsverpflichtung lösen. Nur durch Kündigung der Bürgschaft kann sich der Bürge von zukünftigen Forderungen lösen. Das ist dann relevant, wenn ein Kontokorrentverhältnis besichert ist. Das liegt an daran, dass die Bürgschaftsverpflichtung maximal so hoch ist, wie der niedrigste besicherte Forderungsbestand. Sinkt die zu besichernde Forderung auf null, sinkt auch die Bürgschaftsverpflichtung auf null. Da es sich bei der Bürgschaft um eine Drittsicherheit handelt, kann der Insolvenzverwalter des Kunden keinen Einfluss auf diese Sicherheit ausüben.

Wirtschaftlich ist die Sicherheit stark, sofern sich ein inländisches Kreditinstitut verbürgt. Bei Dritten kann die Bürgschaft durch wirtschaftlichen Verfall des Bürgen wertlos werden. Die Verwertung der Sicherheit kann bei ausländischen Kreditinstituten auf rechtliche Probleme stoßen und damit die Sicherheit wertlos machen. Die Sicherheit kann durch Kündigung und (teilweise) Ablösung der Hauptforderung sehr leicht im Wert gemindert oder sogar gänzlich zerstört werden. Ist die Bürgschaft nicht auf erstes Anfordern abgeschlossen, ist der Wert der Bürgschaft stark vermindert, da der Bürge sämtlich Einwendungen, die dem Kunden zustehen, erheben kann und der Lieferant/Verkäufer diese zunächst gerichtlich klären lassen muss.

Tatsächlich kann die Bürgschaft durch Kündigung und (teilweise) Ablösung der Hauptforderung teilweise oder ganz zerstört werden.

Insgesamt ist die Bürgschaft auf erstes Anfordern dann eine starke Sicherheit, wenn diese von einem inländischen Kreditinstitut gewährt wird. Wird diese von einem Gesellschafter gewährt, verliert diese in der Regel mit dem wirtschaftlichen Verfall der Gesellschaft ebenfalls an Wert, da in der Regel der wirtschaftliche Verfall des Gesellschafters parallel zum wirtschaftlichen Verfall der Gesellschaft verläuft.

15. Warenkreditversicherung

Bei der Warenkreditversicherung versichert ein Dritter (der Warenkreditversicherer) den Anspruch eines Lieferanten/Verkäufers, der diesem gegen einen Dritten zusteht. Die Sicherheit wird damit nicht vom Kunden gestellt, sondern von einem Dritten. Es handelt sich demnach um eine Drittsicherheit.

Rechtlich ist diese Sicherheit stark. Da der Kunde nicht Vertragspartner in diesem Versicherungsverhältnis ist, kann er diese Sicherheit rechtlich nicht beeinträchtigen. Auch der Insolvenzverwalter kann keinen Einfluss auf diese Sicherheit ausüben. Besichert ist/sind nur die jeweilige Forderung oder Forderungen bis zu einem konkreten Limit. Kürzt der Versicherer das Limit, so bleibt die bisher besicherte Forderung weiterhin besichert. Lediglich die zukünftigen Forderungen sind in Höhe des neuen Limits besichert.

Wirtschaftlich ist die Warenkreditversicherung stark, da die Forderung von einem wirtschaftlich gesunden Dritten abgesichert ist und nicht von dem Kunden. Einmal besicherte Forderungen bleiben besichert.

Auch tatsächlich ist diese Sicherheit stark, da der Kunde keinen Einfluss auf die Sicherheit ausüben kann.

Insgesamt ist die Warenkreditversicherung eine starke Sicherheit. Sie ist eine gute Ergänzung zu den Sicherheiten des Kunden und bildet oft die einzige Möglichkeit der Besicherung, nämlich dann, wenn der Kunde keine eigenen Sicherheiten stellen kann. Da die Sicherheit nicht vom Kunden gestellt wird, trägt der Lieferant/Verkäufer die Kosten der Besicherung.

II. Gesetzlich entstehende Sicherheiten

Es gibt Sicherheiten, die automatisch per Gesetz entstehen. Die bekanntesten sind das Vermieter- und das Unternehmerpfandrecht.

Diese Sicherheiten sind in der Regel sehr stark und im Wirtschaftskreislauf von großer Bedeutung. Im Falle des Speditionspfandrechtes wird seine Stärke von allen Beteiligten stark unterschätzt.

16. Vermieterpfandrecht

Beim Vermieterpfandrecht erlangt der Vermieter ein Pfandrecht an allen Gegenständen, die der Mieter in die Mietsache einbringt. Das gilt sowohl für Anlage- (z.B.: Maschinen, Fahrzeuge) als auch für Umlaufvermögen (z.B.: Warenbestände). Etwas anderes gilt nur für Gegenstände, die nicht im Eigentum des Mieters stehen.

Rechtlich ist das Vermieterpfandrecht eine sehr starke Sicherheit. Sie geht den anderen Sicherheiten (z.B. Sicherungsübereignung oder Raumsicherungsübereignung) vor, sofern diese nicht vor Einbringen der Sache vereinbart wurden. Der Mieter kann gegen die Entstehung des Vermieterpfandrechts nichts tun, da dieses automatisch mit Einbringen der Sache in die Mieträume entsteht. Soweit Gegenstände im Rahmen einer ordentlichen Geschäftsabwicklung aus den Mieträumen entfernt werden (z.B. aufgrund von Verkauf der Ware), erlischt das Vermieterpfandrecht an den Gegenständen. Der Vermieter kann der Entfernung der Gegenstände widersprechen, sofern diese nicht im Rahmen der ordentlichen Geschäftsabwicklung entfernt werden. Ihm steht sogar ein gesetzliches Selbsthilferecht zu. Er kann daher z.B. die Entfernung von Gegenständen durch körperliches Versperren der Grundstückszufahrt verhindern. In der Insolvenz gewährt das Vermieterpfandrecht ein Absonderungsrecht.

Wirtschaftlich kann diese Sicherheit stark sein; sie kann aber auch wertlos sein. Dies liegt an dem konkreten Gegenstand, der dem Vermieterpfandrecht unterliegt. Gegenstände, die für den Verkäufer/Lieferanten schwer verwertbar sind und die für den Kunden leicht austauschbar sind, sind wirtschaftlich eher wertlos. Wertvoll ist das Vermieterpfandrecht, wenn der Kunde den Gegenstand unbedingt benötigt und nicht anderweitig beschaffen kann oder der Gegenstand leicht verwertbar ist.

Tatsächlich kann die Sicherheit leicht durch Entfernen des Sicherungsgutes zerstört werden. Dem Vermieter steht ein gesetzliches Selbsthilferecht zu, dass das Entfernen im Rahmen von nicht ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklungen verhindern kann. Da das Selbsthilferecht stark ausgeprägt ist, kann bei Kenntnis von nicht erlaubtem Entfernen schnell und konsequent eingegriffen werden. Die Verarbeitung zweier Sachen zu einer neuen Sache bei gleichzeitiger Wiedereinbringung in die Mieträume schafft eine neue Sicherheit.

Insgesamt kann das Vermieterpfandrecht eine starke Sicherheit sein. Das hängt stark von den Gegenständen ab, die sich in den Mieträumen befinden.

17. Unternehmerpfandrecht

Beim Unternehmerpfandrecht erlangt der Unternehmer an allen Gegenständen, die der Kunde ihm zur Bearbeitung überlassen hat, ein Pfandrecht. Das gilt sowohl für Anlage- (z.B.: Maschinen, Fahrzeuge) als auch für Umlaufvermögen (z.B.: Rohstoffe für Weiterverarbeitung).

Rechtlich ist das Unternehmerpfandrecht eine sehr starke Sicherheit. Der Kunde kann gegen die Entstehung des Unternehmerpfandrechts nichts tun, da dieses automatisch mit Übergabe der Sache an den Unternehmer entsteht. Andere Sicherungsrechte gehen dem Unternehmerpfandrecht vor. In der Insolvenz gewährt das Vermieterpfandrecht ein Absonderungsrecht.

Wirtschaftlich ist diese Sicherheit in den meisten Fällen stark. Sie kann ausnahmsweise auch wertlos sein. Dies liegt an dem konkreten Gegenstand, der dem Unternehmerpfandrecht unterliegt. Gegenstände, die für den Kunden entbehrlich oder leicht austauschbar sind, sind wirtschaftlich eher wertlos. Wertvoll ist das Unternehmerpfandrecht, wenn der Kunde den Gegenstand unbedingt benötigt und nicht anderweitig beschaffen kann. Bei einer Verwertung müssen die vorrangigen Sicherungsrechte zunächst bedient werden. Das kann den wirtschaftlichen Wert mindern.

Tatsächlich kann die Sicherheit nicht zerstört werden. Durch Verarbeitung zweier Sachen zu einer neuen Sache geht die ursprüngliche Sicherheit zwar unter, doch entsteht an der neuen Sache wieder ein Unternehmerpfandrecht. Das ist bei Veredelungsbetrieben von besonderer Bedeutung. Die wahre Stärke des Unternehmerpfandrechts liegt in dem Umstand, dass der Gegenstand, an dem das Pfandrecht besteht, in den meisten Fällen den Wert der Forderung des Unternehmers um ein Vielfaches übersteigt und der Kunde so ein sehr hohes Interesse an der Herausgabe der Sache hat. Daher ist der Unternehmer auch dann gewillt, das Sicherungsgut auszulösen, wenn dieses mit anderen Sicherungsrechten belastet ist. In der Insolvenz ist das Unternehmerpfandrecht damit aus tatsächlichen Gründen eines der stärksten Sicherungsrechte, das es gibt. Nur das Speditionspfandrecht ist noch stärker als das Unternehmerpfandrecht.

Insgesamt ist das Unternehmerpfandrecht in der Regel eine starke Sicherheit. Je mehr der Kunde den Gegenstand für die eigene Existenz benötigt, desto stärker ist das Sicherungsrecht.

18. Speditionspfandrecht

Beim Speditionspfandrecht erlangt der Spediteur an allen Gegenständen, die der Kunde ihm im Rahmen des Speditionsauftrags überlassen hat, ein Pfandrecht. Das gilt sowohl für Anlage- (z.B.: Maschinen, Fahrzeuge) als auch für Umlaufvermögen (z.B.: Waren und Rohstoffe).

Rechtlich ist das Speditionspfandrecht eine sehr starke Sicherheit. Der Kunde kann gegen die Entstehung des Speditionspfandrecht nichts tun, da dieses automatisch mit Übergabe der Sache an den Spediteur entsteht. Andere Sicherungsrechte gehen dem Speditionspfandrecht vor. In der Insolvenz gewährt das Vermieterpfandrecht ein Absonderungsrecht.

Wirtschaftlich ist diese Sicherheit in den meisten Fällen stark. Sie kann ausnahmsweise auch wertlos sein. Dies liegt an dem konkreten Gegenstand, der dem Speditionspfandrecht unterliegt. In den meisten Fällen werden einem Spediteur fertige Waren und Anlagegüter zum Einlagern und Weitertransportieren überlassen. Damit hat der übergebene Gegenstand einen hohen wirtschaftlichen Stellenwert für den Kunden. Bei einer Verwertung müssen die vorrangigen Sicherungsrechte zunächst bedient werden. Das kann den wirtschaftlichen Wert mindern.

Tatsächlich kann die Sicherheit nicht zerstört werden. Die wahre Stärke des Speditionspfandrechts liegt in dem Umstand, dass der Gegenstand, an dem das Pfandrecht besteht, in den meisten Fällen den Wert der Forderung des Spediteurs um ein Vielfaches übersteigt und der Kunde so ein sehr hohes Interesse an der Herausgabe der Sache hat. Auch der Umstand, dass dem Spediteur in der Regel fertige Produkte übergeben werden, macht das Speditionspfandrecht so wertvoll. Der Kunde hat ein sehr hohes Interesse an der Veräußerung der übergebenen Gegenstände und muss daher aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus das Speditionspfandrecht befriedigen. In der Insolvenz ist das Speditionspfandrecht damit aus tatsächlichen Gründen das wahrscheinlich stärkste Sicherungsrechte, das es überhaupt gibt. Kein anderes Sicherungsrecht übt einen solchen Ablösedruck auf den Kunden aus, wie das Speditionspfandrecht.

Insgesamt ist das Speditionspfandrecht in der Regel eine starke Sicherheit. Je mehr der Kunde den Gegenstand für die eigene Existenz benötigt, desto stärker ist das Sicherungsrecht.

19. Bankenpfandrecht (aus AGB-Banken)

Beim Bankenpfandrecht erlangt die Bank ein Pfandrecht an allen Gegenständen (z.B. Wertpapieren, Sparbuch) und Kontoguthaben, die der Bankkunde bei der Bank hat.

Rechtlich ist dieses Pfandrecht eine starke Sicherheit. Der Bankkunde kann nichts gegen die Entstehung tun. Es entsteht automatisch mit Einzahlung des Kontoguthabens oder mit Einbringen der Wertpapiere in das Depot. Andere Sicherungsrechte gehen dem Pfandrecht vor. Hier kommen allerdings nicht viele solcher Rechte infrage. In der Insolvenz gewährt das Bankenpfandrecht ein Absonderungsrecht.

Wirtschaftlich betrachtet ist das Pfandrecht eher schwach. Mit dem wirtschaftlichen Verfall des Bankkunden schwindet auch der Wert dieser Sicherheit. Die Rechte aus dem Pfandrecht können oft erst dann geltend gemacht werden, wenn die Sicherheit nahezu wertlos geworden ist.

Tatsächlich gesehen ist diese Sicherheit ebenfalls schwach. Der Bankkunde kann oft zu einem Zeitpunkt, in dem das Pfandrecht noch nicht geltend gemacht werden kann, Wertpapiere und Gegenstände aus Schließfächern dem Zugriff der Bank entziehen und so das Pfandrecht zerstören.

Insgesamt ist das Bankenpfandrecht eine schwache Sicherheit. Sie kann leicht zerstört werden und verliert in der Regel noch vor der Möglichkeit, das Verwertungsrecht auszuüben, den gesamten Wert.

III. Staatlicher Zwang

Hat man bereits einen Titel erwirkt, kann man den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung beauftragen. Dieser kann in bewegliche oder in unbewegliche Gegenstände vollstrecken. Er kann Forderungen pfänden oder Kontoguthaben.

In der Insolvenz kommen diese Pfandrechte oft zu spät. Wer innerhalb von drei Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens pfändet, der muss das hieraus Erlangte an den Insolvenzverwalter herausgeben. Liegt die Pfändung länger als drei Monate vor dem Insolvenzantrag, ist das Pfandrecht insolvenzfest.

20. Pfändungspfandrecht

Beim Pfändungspfandrecht erlangt der Pfändungsgläubiger ein Pfandrecht an einem beweglichen Gegenstand.

Rechtlich ist dieses Pfändungspfandrecht eine starke Sicherheit. Seine Entstehung kann vom Schuldner nicht verhindert werden, da es mittels staatlichen Zwangs geschaffen wird. Andere Sicherungsrechte gehen dem Pfändungspfandrecht vor. Das Pfändungspfandrecht gewährt in der Insolvenz ein Absonderungsrecht.

Wirtschaftlich kann diese Sicherheit stark und schwach sein. Das liegt an dem konkreten Gegenstand, der gepfändet wird. Gegenstände, die für den Schuldner entbehrlich oder leicht austauschbar sind, sind wirtschaftlich eher wertlos. Wertvoll ist das Pfändungspfandrecht, wenn der Schuldner den Gegenstand unbedingt benötigt und nicht anderweitig beschaffen kann. Bei einer Verwertung müssen die vorrangigen Sicherungsrechte zunächst bedient werden. Das kann den wirtschaftlichen Wert mindern.

Tatsächlich kann die Sicherheit nur durch unredliches Verhalten des Schuldners zerstört werden. Ist der gepfändete Gegenstand für den Schuldner existenznotwendig, ist die Sicherheit auch aus tatsächlichen Gründen stark.

Insgesamt kann das Pfändungspfandrecht eine starke Sicherheit sein. Je mehr der Schuldner den Gegenstand für die eigene Existenz benötigt, desto stärker ist das Sicherungsrecht. Je einfacher der Gegenstand verwertbar ist, desto wertvoller ist das Sicherungsrecht.

21. Forderungspfändung

Bei der Forderungspfändung erlangt der Pfändungsgläubiger ein Pfandrecht an der gepfändeten Forderung. Er erlangt das Einziehungsrecht.

Rechtlich ist die Forderungspfändung eine starke Sicherheit. Sie kann allerdings durch unredliches Verhalten des Schuldners leicht zerstört werden, nämlich dann, wenn er die gepfändete Forderung selbst einzieht. Es sollte daher unverzüglich die Pfändung bei den Drittschuldnern angezeigt werden. In der Insolvenz gewährt die Forderungspfändung ein Absonderungsrecht.

Wirtschaftlich ist die Forderungspfändung ebenfalls stark. Soweit die Forderung nicht mit Gewährleistungsansprüchen oder Aufrechnungsrechten konfrontiert ist, ist diese wertvoll.

Tatsächlich ist die Forderungspfändung schwach. Zu ihrer Durchsetzung müssen dem Pfändungsgläubiger sämtliche forderungsrelevanten Daten wie Name und Adresse des Drittschuldners, Forderungshöhe und Forderungsgrund etc. bekannt sein. Der Schuldner liefert hier oft keine brauchbaren Informationen. Des Weiteren sind viele Drittschuldner aufgrund von langjährigen Geschäftsbeziehungen eng mit dem Schuldner verbunden, sodass diese ebenfalls gewillt sind, eine erfolgreiche Vollstreckung zu verhindern und so forderungsrelevante Daten trotz gesetzlicher Pflicht nicht herausgeben.

Insgesamt ist die Forderungspfändung eher schwach. Je größer der Drittschuldner ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit des redlichen Verhaltens bei einer Forderungspfändung.

22. Kontopfändung

Bei der Kontopfändung erlangt der Pfändungsgläubiger ein Pfandrecht an dem Kontoguthaben des Bankkunden.

Rechtlich ist die Kontopfändung eine starke Sicherheit. Sie kann vom Schuldner nicht verhindert werden, da sie durch staatlichen Zwang erwirkt wird. Zwar geht der Kontopfändung formal das Bankenpfandrecht vor, doch übt die kontoführende Bank dieses Pfandrecht in den meisten Fällen nicht aus.

Wirtschaftlich ist die Kontopfändung eine sehr starke Sicherheit. Lediglich bei Konten mit ausländischer Währung kann die Sicherheit an Wert verlieren. Ihr Wert wird jedoch stark vom jeweiligen Kontostand beeinflusst, der während des wirtschaftlichen Verfalls eines Schuldners stark abnimmt.

Auch tatsächlich ist die Sicherheit sehr stark, da der Schuldner diese nicht zerstören kann. Die Kontopfändung ist automatisch der kontoführenden Bank angezeigt und die Bank bedient diese auch.

Insgesamt ist die Kontopfändung eher ein starkes Sicherungsrecht. Es wird im Wert jedoch stark vom wirtschaftlichen Verfall des Schuldners beeinträchtigt. Es kann daher kurz vor der Insolvenz auch ins Leere laufen.

23. Sicherungshypothek

Bei der Sicherungshypothek erlangt der Gläubiger ein Grundpfandrecht an einem Grundstück.

Rechtlich ist die Sicherungshypothek eine starke Sicherheit. Sie ist zwar streng akzessorisch, sodass bei (teilweiser) Befriedigung die Sicherheit auch (teilweise) erlischt, doch ist dies daher nicht dramatisch, da die Sicherungshypothek nur für konkrete Forderungen erlangt werden kann und eine (teilweise) Befriedigung der Forderung im Interesse des Gläubigers steht. Die Sicherheit benötigt er dann nicht mehr. Die Sicherungshypothek gewährt dem Gläubiger in der Insolvenz ein Absonderungsrecht. Der Gläubiger kann sein Recht sogar außerhalb der Insolvenz in einem besonderen Zwangsvollstreckungsverfahren geltend machen. Der Insolvenzverwalter kann nichts dagegen tun.

Wirtschaftlich ist die Sicherungshypothek in der Regel wertlos. Das liegt daran, dass der Schuldner in der Regel seine Grundstücke bereits voll belastet hat, um hieraus dringend benötigte Liquidität zu generieren.

Tatsächlich ist die Sicherungshypothek sehr stark. Sie kann vom Schuldner nicht zerstört werden.

Insgesamt ist die Sicherungshypothek eher schwach. Das liegt daran, dass zu einem Zeitpunkt, zu dem die Sicherungshypothek in dem Grundstück eingetragen wird, in der Regel bereits vorrangige Grundpfandrechte (Grundschulden, Sicherungshypotheken) eingetragen sind und diese den Wert des Grundstücks in der Regel übersteigen. Zu Zeiten von Basel III und steigenden Grundstückspreisen kann auch immer öfter eine freie Spitze bei den Grundstücken vorhanden sein.